Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 42.

(Nr. 11719.) Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden. Vom 13. Dezember 1918.

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 207) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende abgeänderte Fassung:

§ 1 Abs. 1.

Wer aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung austreten will, muß den Austritt dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes erklären; die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

Die Wirkung der Erklärung tritt mit dem Eingange bei dem Amtsgerichte ein.

§ 2.

Das Amtsgericht hat die Austrittserklärung dem Vorstande der Kirchengemeinde, der der Ausgetretene angehört, unverzüglich mitzuteilen und dem Ausgetretenen auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2.

Der Ausgetretene wird durch die Austrittserklärung von den Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insoweit befreit, als die Leistungen nach dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahrs fällig werden.

§ 6.

Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Anträge und zu der Bescheinigung über den Austritt wird ein Stempel nicht angesetzt.

Artikel II.

In dem Gesetze, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 353) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende abgeänderte Fassung:

§ 2.

Wer aus einer Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde usw. § 1) mit bürgerlicher Wirkung austreten will, muß den Austritt dem Amtsgerichte

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1918.

seines Wohnsitzes erklären; die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

Die Wirkung der Erklärung tritt mit dem Eingange bei dem Amtsgericht ein.

§ 3.

Das Amtsgericht hat die Austrittserklärung dem Vorstande der Synagogengemeinde, der der Ausgetretene angehört, unverzüglich mitzuteilen und dem Ausgetretenen auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen.

§ 4.

Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Anträge und zu der Bescheinigung über den Austritt wird ein Stempel nicht angesetzt.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2.

Der Ausgetretene wird durch die Austrittserklärung von den Leistungen, die auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen oder welche hinsichtlich der diese beaufsichtigenden Beamten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift allgemein den Juden eines bestimmten Bezirks auferlegt sind, insoweit befreit, als die Leistungen nach dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahrs fällig werden.

Der Ausgetretene ist vom Eingange der Austrittserklärung an nicht mehr befugt, an den Rechten, die den Mitgliedern der Synagogengemeinden als solchen zustehen, teilzunehmen.

Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnisplatzes der Synagogengemeinde und die Pflicht zur Teilnahme an den Lasten, die der Synagogengemeinde aus dem Begräbnisplatz erwachsen, verbleiben dem Ausgetretenen solange, als ihm nicht die Berechtigung zusteht, einen anderen Begräbnisplatz zu benutzen. Erworbene Privatrechte an Begräbnisstellen werden durch den Austritt nicht berührt.

Artikel III.

§ 106 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 203) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1910 (Gesetzsamml. S. 183) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst.
Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.